

4. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts wird sich in diesen Beziehungen nach Erfordern mit den Post- und Telegraphenverwaltungen von Bayern und Württemberg in Benehmen setzen.

§. 23.

1. Die Eisenbahnverwaltungen sind bezüglich der Erfüllung der ihnen nach §. 28 des Kriegsleistungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen, soweit im Friedensbetriebe befindliche Strecken in Frage kommen, der Oberaufsicht des Reichs-Eisenbahn-Amtes nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 164) unterstellt (§. 21, 1), hinsichtlich der im Kriegsbetriebe befindlichen Strecken haben sie ausschließlich den Anordnungen der Militär-Eisenbahnbehörden nach Maßgabe des §. 31 des Kriegsleistungsgesetzes und des Abschnitts 15 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 Folge zu leisten.

Eisenbahnverwaltungen.

2. Sie befördern die Militärtransporte nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung, der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und des Betriebs-Reglements, sowie der sonstigen, für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, soweit die gegenwärtige Ordnung nicht abweichende Vorschriften enthält. Innerhalb des Reichsgebietes ist die Beförderung eine direkte vom Anfangs- bis zum Zielpunkte.

3. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, zum Zweck der Militärtransporte sich gegenseitig Aushilfe zu leisten.

4. Jede Eisenbahnverwaltung bestellt für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden schon im Frieden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten.

5. Bei den Verhandlungen mit den betreffenden Militärstellen (§. 18) über

a) die Ablassung von Extrazügen (§. 6),

b) die Beförderung von Militärtransporten mit Zügen des öffentlichen Verkehrs (§§. 5 und 25),

c) die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen

werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre Lokalbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten, welche die bezüglichen Requisitionen der Militärbehörden entgegenzunehmen und, sofern sie nicht zur selbständigen Ausführung befugt sind, unverzüglich an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben.

6. Bei Handhabung der Bahnpolizei gegenüber Militärtransporten sind die Bahnpolizeibeamten zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines solchen Transportes nur befugt zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen. In der Regel haben sich dieselben daher darauf zu beschränken, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers (§. 20, 2) nachzusuchen. Beschwerden über den Vetteren sind bei dem nächsten Bahnhofs-Kommandanten oder, wenn dies nicht angängig sein sollte, bei den Dienstvorgesetzten des Transportführers oder dem nächsten Kommandanten (Garnisonältesten) anzubringen.